

Ann. 2 b. Der Ausdruck „Gesetz“, „gesetzgebende Gewalt“ ist an dieser Stelle, wie schon aus dem Zusammenhange ersichtlich wird, ohne Rücksicht auf die in den meisten heutigen christlichen Culturländern bestehende formelle Unterscheidung zwischen Gesetzen und Verordnungen (vergl. unten § 4 flg.) von der Ertheilung allgemeiner Rechtsvorschriften durch eine bestimmte juristische oder natürliche Person überhaupt gebraucht.

Ann. 3. Rösler bezeichnet die hier einschlagenden Lebensverhältnisse als „Culturverhältnisse“ (Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I. Bd. 1. Abth. S. 1 und sonst). — Im Uebrigen vergl. Bluntschli, Politik 1876 S. 471 flg.

Ann. 4. Mit dieser Auffassung ist die Ableitung des Staates aus der sittlichen Natur des Menschen — soweit solche überhaupt berechtigt ist — keineswegs unvereinbar und der Staat durchaus nicht als ein bloßer „Nothbehelf zur besseren Erreichung der Zwecke der menschlichen Gesellschaft“ (Gneist, Kreisordnung, Berlin 1870 S. 3) im materiellen Sinne hingestellt.

Ann. 5. Wohl kein Begriff ist in der Verwaltungslehre so sehr der Anlaß zu Mißverständnissen gewesen und hat so sehr die Einführung des Verwaltungsrechts in die Rechtswissenschaft erschwert, als der Begriff des „Interesse“. Die ältere Theorie ging von dem Grundsatz aus, daß die öffentliche Gewalt bei Entfaltung ihrer, auf das allgemeine Wohl, „das öffentliche Interesse,“ gerichteten Thätigkeit von den Gewalt unterworfenen Handlungen, Unterlassungen oder Duldungen fordern dürfe, ohne sich hierbei auf einen Rechtstitel stützen zu müssen, daß es vielmehr genüge, wenn sie auf die Zweckmäßigkeit ihres Verfahrens sich berufen könne. Die neuere Verwaltungsrechtswissenschaft ist zu der Erkenntniß gelangt, daß die regierende Gewalt Handlungen, Unterlassungen oder Duldungen Dritter nur fordern kann, wenn ihr ein Rechtsgrund hierfür zur Seite steht (§ 19). Nun wird in der Regel ebenso, wie bei den Privatrechten, auch bei den öffentlichen Rechten, jeder Rechtsanspruch zugleich ein Interesse des Berechtigten befriedigen („das Recht ist von der einen Seite betrachtet, immer eine Ordnung des Nützlichen“; Ahrens); gleich wie z. B. der zur Kaufklage Berechtigte zugleich ein Interesse daran haben wird, den Besitz der gekauften Sache erlangen zu können, liegt es z. B. im öffentlichen Interesse, daß das mit der öffentlichen Gewalt bekleidete Gemeinwesen berechtigt ist, die Unterlassung ruhestörender Lärmens (Ruhe) zu fordern. Wie aber keineswegs umgekehrt alle Privatinteressen durch Rechte gedeckt, vielmehr die Interessenten in unzähligen Fällen darauf angewiesen sind, ihre Ziele ohne Hülfe von Rechtsansprüchen zu erstreben (durch eigene Thätigkeit, durch Bitten, Vorstellungen u. s. w.), so entspricht auch keineswegs jedem öffentlichen Interesse ein öffentlicher Rechtsanspruch. Im Gegentheile sind auch öffentliche Interessen in zahlreichen Fällen nicht durch Rechte geschützt und müssen auf anderem Wege gefördert werden (vergl. Ann. 9). Für das Verständniß des Verwaltungsrechts in seiner heutigen Gestalt ist es also unumgänglich nöthig, daran festzuhalten, daß zwar jedes öffentliche Recht in der Regel sachlich durch ein öffentliches Interesse begründet, keineswegs aber jedes öffentliche Interesse auch durch ein öffentliches Recht gedeckt, mithin öffentliches Recht und öffentliches Interesse durchaus nicht gleichbedeutend ist. Es muß daher vom Standpunkte des Verwaltungsrechts als ein